

der sehr starken inneren Wahrscheinlichkeit die Identität als gegeben annehmen. Unter dieser Voraussetzung kann der Prior A. frühestens im Januar 1172⁵⁹²⁾ eingesetzt und spätestens im Juli/August 1174⁵⁹³⁾ vertrieben worden sein. In dieser als Datierung von Nr. 218 anzunehmenden Zeit stand in Benediktbeuren der von Rupert unterstützte Alexandriner Albert im Kampf gegen den von Hartwig eingesetzten Intrusen Ortolf⁵⁹⁴⁾, der sich offenbar seinerseits der Hilfe des Priors A. von Wessobrunn versichert hatte.

Ob nach der Vertreibung des Priors zunächst eine längere Zeit verstrich, bis einer der streitenden Parteien die Einsetzung eines neuen Abtes gelang — dieser könnte dann durchaus Sigibald gewesen sein — oder ob Prior A. von seinen Anhängern noch einmal zurückgeholt worden ist, bis dann, etwa analog zu der Kompromißlösung in Benediktbeuren 1176/Anfang 1177, auch in Wessobrunn eine beide Parteien zufriedenstellende Lösung in der Person Sigibalds gefunden werden konnte, läßt sich quellenmäßig nicht belegen. Jedenfalls kann als frühestes Datum für die Wahl oder Erhebung Sigibalds der Herbst 1174 festgelegt werden, so daß dann die Abtliste L i n d n e r s⁵⁹⁵⁾ durch die Einfügung des Priors A. (1172 Januar — 1174 Juli/August) zwischen Udalrich I. (1166 Januar — 1172 Januar 1) und Sigibald (frühestens 1174 Herbst — 1200 Januar 2) ergänzt und verbessert werden mußte.

Die oben genannte zweite Möglichkeit, Sigibald als den von Hartwig 1172 eingesetzten Abt anzusehen, kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn Brief Nr. 218 nicht mit den schismatischen Wirren in Benediktbeuren (1170—1176) in Zusammenhang gebracht wird. Sigibald mußte dann zunächst Mitte 1174 vertrieben, einige Zeit später aber entgegen der Weisung Alexanders wieder eingesetzt worden sein, um schließlich während oder nach den Venetianer Verhandlungen auch die Anerkennung Alexanders erfahren zu haben, denn Sigibald war es, dem Alexander 1179 September 18⁵⁹⁶⁾ die für Wessobrunn wichtige Bestätigungsurkunde des päpstlichen Schutzes, des Besitzes usw. überreichte. Wie die Vorgänge in Benediktbeuren zeigten, darf ein derartiges Verhalten Alexanders als unwahrscheinlich gelten. Der Papst hatte hier nicht einmal den aus freier Wahl 1176/77 hervorgegangenen Abt Wernher

⁵⁹²⁾ S. oben S. 437 f. das Todesdatum Abt Udalrichs I.

⁵⁹³⁾ Ermittelt aus dem spätesten Ausstellungstermin der Mandate GP. 2, 66 Nr. 4 u. 67 Nr. 5 (s. oben Anm. 578).

⁵⁹⁴⁾ S. Studien I, DA. 11, 461 u. oben S. 433.

⁵⁹⁵⁾ A. a. O. S. 98.

⁵⁹⁶⁾ GP. 2, 67 Nr. 7 als Bestätigung des Innozenzprivilegs von 1141 November 20 (GP. 2, 66 Nr. 1).